

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AVB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen der AVANTAG Energy s.à r.l. (nachfolgend: AVANTAG) gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachstehend: Kunde / Kunden). Soweit individualvertraglich gesonderte Vereinbarungen getroffen wurden, haben diese Vorrang.
- 1.2. Alle Lieferungen und Leistungen, einschließlich Beratungen, Vorschlägen und sonstigen Nebenleistungen, erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden AVB. Entgegenstehenden oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, widerspricht AVANTAG hiermit ausdrücklich und erkennt diese nicht an, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich mit AVANTAG vereinbart werden.
- 1.3. Mit Erteilung eines Auftrages und/oder der Annahme einer Leistung erkennt der Kunde die Geltung dieser AVB für das den Auftrag oder die empfangene Leistung betreffende Geschäft und alle künftigen Geschäfte an.
- 1.4. Vereinbarungen jeglicher Art bedürfen der Schriftform für ihre Gültigkeit zur Klarstellung und als Beweis.
- 1.5. Im internationalen Handel/Verkehr gelten zunächst die international commercial Terms (INCOTERMS) einschließlich ihrer Auslegungsregeln in der jeweils gültigen Fassung, nachrangig diese AVB.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Alle Angebote von Seiten AVANTAG sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind; im letzteren Fall kommt der Vertrag mit Bestellung des Kunden zustande, sofern AVANTAG nicht unverzüglich die Ablehnung des Vertragsabschlusses mitteilt.
- 2.2. Angaben in den zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Typenbezeichnungen, Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben sowie Angaben über die Leistung der gelieferten Produkte gelten nur dann als zugesichert, wenn dies ausdrücklich als verbindliche Mindesteigenschaft schriftlich seitens AVANTAG erklärt wird.

3. Lieferung und Leistung

- 3.1. Die Leistung der AVANTAG liegt in der schlüsselfertigen Lieferung von Photovoltaikkraftwerken, Beleuchtungskonzepten incl. ihrer technischen Umsetzung und sonstiger Lösungen zur rationalen Energieverwendung oder zur Energieerzeugung und –bereitstellung. Der Schwerpunkt der Verpflichtung liegt dabei auf der Lieferung der benötigten Komponenten. Das Wesen des Vertrages entspricht mithin einem Kaufvertrag mit etwaiger Montageverpflichtung.
- 3.2. Etwaige seitens AVANTAG angegebene ca.-Lieferfristen stellen nur den annähernden Lieferzeitraum dar, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.3. AVANTAG ist nach Auftragsannahme jederzeit zur Lieferung sowie zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Kunden nicht unzumutbar sind. Teillieferungen können sofort in Rechnung gestellt werden.
- 3.4. Alle Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung; bei Nichtbelieferung seitens seiner Vorlieferanten, die von AVANTAG nicht zu vertreten ist, ist AVANTAG berechtigt, vom abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten. AVANTAG verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über die Nichtbelieferung zu informieren und im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten.
- 3.5. Lieferstörungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, deren Ursache AVANTAG nicht zu vertreten hat – hierzu gehören auch rechtmäßiger Streik und Aussperrung bei AVANTAG oder einem Erfüllungsgehilfen, Lieferanten oder Unterpelieferanten, behördliche Anordnungen usw. -, hat AVANTAG auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. In diesem Fall ist AVANTAG für die Dauer der Störung und ihrer Auswirkung von der Leistungspflicht befreit. Dauert die Liefer- und Leistungsstörung länger als zwei Monate an, ist AVANTAG berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise zurückzutreten, bei Verzug jedoch nur, wenn die Leistungserbringung unzumutbar ist. Der Kunde ist hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils unter vorheriger Nachfristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Liefer- und Leistungsstörung länger als 2 Monate andauert und die Lieferung des Kaufgegenstandes deshalb für ihn nicht mehr von Interesse ist. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, stehen dem Kunden nicht zu. AVANTAG verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über die Liefer- und Leistungsstörung zu informieren und im Falle eines Rücktritts bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten.
- 3.6. Bei Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist oder eines Liefertermins aus anderen als den in Ziffer 3.5 genannten Gründen, ist der Kunde berechtigt, AVANTAG schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird durch AVANTAG die Lieferung bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erbracht, so hat der Kunde das Recht hinsichtlich der rückständigen Lieferung von der Vereinbarung zurückzutreten.

4. Preise, Zahlung

- 4.1. Sämtliche Preise der AVANTAG verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.2. Für etwaige Berechnungen sind die von AVANTAG ermittelten Stückzahlen und Mengen maßgebend, wenn der Kunde nicht unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Empfang widerspricht.
- 4.3. Etwaige im Zusammenhang mit dem Vertrag im Lande des Kunden entstehende Kosten einschließlich Gebühren und Steuern, auch wenn sie bei Abschluss des Vertrages nicht bekannt waren, gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.4. Der Kaufpreis ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne jeden Abzug frei den Bankverbindungen von AVANTAG wie folgt fällig: 10% des kalkulierten Gesamtpreises bei Beauftragung, weitere 20% des kalkulierten Gesamtpreises bei Installationsbeginn und weitere 50% des kalkulierten Gesamtpreises drei Kalendertage vor

Anlieferung der Solarmodule am Ort der Installation. Weitere 5% des kalkulierten Gesamtpreises sind nach Installation und Übergabe der Anlagen zu zahlen. AVANTAG ist berechtigt, die übrigen 15% des kalkulierten Gesamtpreises entsprechend dem Fortschritt der Installation nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise zu fordern.

- 4.5. Zahlungen, auch aufgrund von Schecks, gelten erst nach unwiderruflicher Gutschrift des jeweiligen Betrages auf dem Konto von AVANTAG als geleistet. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei AVANTAG an. Die Zahlungen sind für AVANTAG kosten- und spesenfrei zu leisten.
- 4.6. Kommt der Kunde in Verzug, so werden sämtliche Ansprüche von AVANTAG aus den Geschäftsverbindungen mit dem Kunden sofort fällig. Für noch ausstehende Lieferungen kann AVANTAG dann nach eigener Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Bei Zahlungsverzug ist AVANTAG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basissatz p.a. zu fordern. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden bleibt vorbehalten.
- 4.7. Gegenüber Forderungen von AVANTAG kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen des Kunden die Aufrechnung erklären.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. AVANTAG behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus der gegenseitigen Geschäftsverbindung mit AVANTAG einschließlich eines etwaigen Kontokorrentsaldos beglichen hat. Das Eigentum der AVANTAG an den gelieferten Waren darf nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass diese wesentliche Bestandteile einer Sache des Kunden und / oder eines Dritten werden. Der Kunde hat dies – etwa durch geeignete vertragliche Vereinbarungen mit dem Dritten, welche auf Verlangen AVANTAG vorzulegen sind – sicherzustellen. Erleidet AVANTAG dennoch vor deren vollständiger Bezahlung einen Rechtsverlust an den gelieferten Waren, ist der Kunde verpflichtet, AVANTAG für diesen Rechtsverlust in vollem Umfang zu entschädigen.
- 5.2. Soweit der Eigentumsvorbehalt von AVANTAG aufgrund einer Lieferung ins Ausland keine Gültigkeit hat, ist der Kunde verpflichtet, AVANTAG unverzüglich auf erste Anforderung eine Sicherheit für sämtliche Forderungen zu gewähren, die nach dem jeweils geltenden Recht wirksam ist und dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht möglichst nahe kommt. Übersteigt der Wert der für AVANTAG bestehenden Sicherheiten die Forderungen von AVANTAG insgesamt um mehr als 20%, so wird AVANTAG auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherungen nach eigener Wahl freigeben. Für die Bewertung der Sicherheit ist deren realisierbarer Wert (Sicherungswert) maßgebend.
- 5.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Waren, an denen AVANTAG Eigentumsrechte zustehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren, auf eigene Kosten instand zu halten, auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern und gegenüber AVANTAG auf Verlangen den Abschluss dieser Versicherung nachzuweisen. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus dieser Versicherung schon jetzt sicherungshalber an AVANTAG ab.

6. Mängelansprüche

- 6.1. Der Kunde hat die gelieferten Waren nach Fertigstellung unverzüglich zu überprüfen und innerhalb von maximal 7 Kalendertagen einen Termin zur Abnahme mit AVANTAG abzuhalten. Fehlmengen und / oder andere offensichtliche Mängel sind innerhalb von 7 Arbeitstagen nach diesem Abnahmetermin unter genauer Angabe des Mangelgrundes schriftlich zu rügen. Später entdeckte Mängel sind ebenfalls innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen, gerechnet ab Entdeckung, schriftlich gegenüber AVANTAG zu rügen.
- 6.2. Bei nicht rechtzeitiger Rüge sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
- 6.3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, 2 Jahre ab Abnahme.
- 6.4. Der Mängelanspruch geht nach Wahl von AVANTAG auf kostenlose Nachbesserung oder auf Ersatz der beanstandeten Ware (Ersatzlieferung). Für den Fall, dass die vorstehende Nacherfüllung fehlschlägt, unterbleibt oder aus einem von AVANTAG zu vertretenden Grund verzögert wird, ist der Kunde berechtigt, für den mangelhaften Teil vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis für die Ware zu mindern. Der Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 6.5. Hat AVANTAG die mangelhafte Ware von einem Zulieferanten bezogen, so tritt AVANTAG seine Mängelansprüche schon jetzt an den Kunden ab; AVANTAG haftet nur subsidiär. Der Kunde ist verpflichtet, zunächst den Zulieferanten außergerichtlich und/oder gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
- 6.6. Alle in den Druckschriften von AVANTAG enthaltenen Angaben zu Produkten stellen keine Beschaffenheitsangaben der Ware dar. Die Beschaffenheit, Eignung, Qualifikation und Funktion sowie der Verwendungszweck der von AVANTAG vertriebenen Waren bestimmt sich ausschließlich nach den jeweiligen Verkaufsverträgen zugrunde liegenden Produktbeschreibungen. In jedem Fall sind branchenübliche Abweichungen zulässig, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 6.7. Wegen der möglichen Vielzahl von Untergründen und Objektbedingungen für die zu installierenden Anlagen wird der Kunde nicht von seiner Verpflichtung entbunden, diese in eigener Verantwortung auf die Eignung für eine Installation der von AVANTAG gelieferten Anlagen fachgerecht zu prüfen.

7. Sonstige Haftung

- 7.1. Die Haftung für sonstige vertragliche und außervertragliche Schäden bei leichter Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit oder der Verletzung von Kardinalpflichten des Vertrages beruhen oder um versicherbare Schäden, deren Versicherung AVANTAG zumutbar ist.
- 7.2. Die Haftung für mittelbar verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

- 7.3. Die Haftung der AVANTAG aus jeglichem Rechtsgrund, vertraglich oder außervertraglich, beschränkt sich summenmäßig auf das Doppelte des von AVANTAG in Rechnung gestellten Nettopreises.
- 7.4. Die Haftungsausschlüsse und –begrenzungen gelten nicht bei Vorsatz, bei Garantien und in Fällen zwingender Haftung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.5. Für Rechts- oder Vermögensnachteile, die der Kunde aufgrund ausländischer Patente oder ausländischer Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes bei einem etwaigen Weiterverkauf oder bei der Verwendung der gelieferten Ware erleidet, haftet AVANTAG nicht.
- 7.6. Bei Waren und Materialien, die von AVANTAG lediglich vertrieben werden, haftet AVANTAG nur subsidiär. AVANTAG tritt insoweit alle Ansprüche gegen den jeweiligen Hersteller und / oder Vorlieferanten an den Kunden ab. Insoweit ist der Kunde verpflichtet, zunächst den jeweiligen Hersteller und/oder Vorlieferanten außergerichtlich und/oder gerichtliche in Anspruch zu nehmen.

8. Garantien

- 8.1. Über die gesetzlichen Mängelansprüche hinaus übernimmt AVANTAG keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien. Etwaige in Leistungsbeschreibungen genannte Garantiezeiträume sind Garantien des jeweiligen Herstellers der von AVANTAG verwendeten Waren. Insoweit überlässt AVANTAG dem Kunden bei Vertragsschluss die Garantieerklärungen und die Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers. Insoweit gilt die nachstehende Ziffer 8.2.
- 8.2. Soweit ein Hersteller eine Garantie für die Beschaffenheit für von AVANTAG gelieferte Ware übernommen hat, oder dafür, dass die Ware für bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, stehen dem Kunden unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie zu den in der Garantieerklärung angegebenen Bedingungen ausschließlich gegenüber dem Hersteller zu.

9. Haftung des Kunden

- 9.1. Der Kunde ist verpflichtet, AVANTAG von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, wenn er bei der Verwendung oder einem etwaigen Verkauf der von AVANTAG gelieferten Ware deren Patente verletzt.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 10.1. Erfüllungsort ist die jeweilige von Seiten des Kunden angegebene und in der Angebotsbeschreibung als „Lieferanschrift“ bezeichnete Anschrift, unter der die technische Anlage installiert werden soll.
- 10.2. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte mit dem Gerichtsstand D-54290 Trier wird bei Vertragsschluss gesondert und schriftlich in einer Anlage zum Vertrag vereinbart.
- 10.3. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des „UN Kaufrechts“ vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.
- 10.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AVB unwirksam sein oder unwirksam werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Ziel und der Absicht der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung so nahe wie rechtlich möglich kommt.